



Bundesanstalt für Arbeitsschutz  
und Arbeitsmedizin

# **Dialoge an der Schnittstelle von Chemikalien- und Abfallrecht**

Das Vorgehen bei Einstufung und Kennzeichnung im  
Chemikalienrecht und die resultierenden Rechtsfolgen

*Matti Sander, Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin*

# Ziel des Chemikalienrechts

„Zweck des Gesetzes ist es, den Menschen und die Umwelt vor schädlichen Einwirkungen gefährlicher Stoffe und Gemische zu schützen, *insbesondere sie erkennbar zu machen*, sie abzuwenden und ihrem Entstehen vorzubeugen.“ (Chemikaliengesetz)

# Ziel des Chemikalienrechts

Kommunikation der Eigenschaften von Chemikalien ist ein zentrales Element, denn

Die Kenntnis der Eigenschaften von Stoffen schafft die Voraussetzungen für den sicheren Umgang

Die Kommunikation erfolgt über die Einstufung und Kennzeichnung (E&K)

E&K muss daher verlässlich sein, d.h.

sie muss richtig sein und sie darf nicht schärfer ausfallen – keine „Überkennzeichnung“

# Ziel des Chemikalienrechts

- Die Einstufung und Kennzeichnung ist daher in allererster Linie ein Instrument der Gefahrenkommunikation
- Sie ist kein Prozess zur Herbeiführung von weitergehenden Rechtsfolgen, insb. kein Verbots- oder Beschränkungsverfahren

Wichtig: Das Vertrauen in die Richtigkeit der E&K ist ein hohes Gut und sollte nicht beschädigt werden

→ insb. nicht dadurch die E&K wegen unerwünschter Rechtsfolgen zu unterlassen

# Die Einstufung

1. Sammeln aller verfügbaren Informationen über einen Stoff
    - alle Quellen sind heranzuziehen, nicht nur die „eigenen“ Daten
  2. Bewertung der Relevanz und der Qualität der Informationen
  3. Bewertung jedes einzelnen Endpunktes für einen Stoff (z.B. akute orale Toxizität, chronische aquatische Toxizität, Kanzerogenität,...)
- Das Ergebnis der Einstufung wird über die Kennzeichnung transportiert

# Selbsteinstufung vs. Harmonisierte Einstufung

Grundsätzlich hat jeder Hersteller oder Importeur die Pflicht seine Stoffe selbst anhand aller verfügbaren Informationen einzustufen (*Selbsteinstufung*)

- Das Ergebnis muss an das Einstufungs- und Kennzeichnungsregister der ECHA gemeldet werden
- Teils sehr unterschiedliche Ergebnisse

Daneben gibt es die rechtsverbindliche Einstufung (sog. *harmonisierte Einstufung oder Legaleinstufung*)

# Verfahren der harmonisierten Einstufung I

Für bestimmte Stoffe wird es als sinnvoll angesehen diese für alle rechtsverbindlich einzustufen:

- für alle Stoffe für die Eigenschaften CMR und Atemwegssensibilisierung erfolgen sowie für
- Wirkstoffe in Biozidprodukten und Pflanzenschutzmitteln für alle Eigenschaften

Dafür machen Behörden der Mitgliedstaaten Vorschläge und reichen diese bei der ECHA ein

→ Dabei: Viel Kritik durch Stakeholder wegen der Folgen in anderen Rechtsbereichen

# Verfahren der harmonisierten Einstufung II

In der ECHA:

- Unabhängiges Expertenkommittee (Ausschuss für Risikobewertung – RAC) beurteilt den Vorschlag und legt seinerseits einen revidierten Vorschlag vor
  - dieser ist Grundlage für eine Durchführungsverordnung der Kommission zur Änderung von Anhang VI der CLP-VO
- Diese Stoffe sind zwingend so einzustufen wie im Anhang VI vorgeschrieben



# Unmittelbare Rechtsfolgen der Einstufung

1. Stoffe und Gemische sind zwingend entsprechend der Einstufung zu kennzeichnen
  - Kennzeichnung ist gleichzeitig die erste Risikomanagementmaßnahme
  - Kommunikation der Eigenschaften
2. Gleichzeitig: Einige unmittelbar geltende Regelungen
  - insb. Regelungen bzgl. der Abgabe an Verbraucher:innen, SDB
  - Trigger besonderer Prozesse im Spezialrecht (z.B. sollen Wirkstoffe mit bestimmten Eigenschaften in der Regel nicht in Pflanzenschutzmittel Verwendung finden)

## weitere Rechtsfolgen der Einstufung

- idR keine weiteren, unmittelbaren Rechtsfolgen der Einstufung, wohl aber einige Pflichten (Beilegung eines Sicherheitsdatenblatts, Beachtung von Werbevorschriften, etc)
- Stoffe mit bestimmten Eigenschaften sind Kandidaten für weitere Regulierungen (Überführung in ein Zulassungsverfahren oder Stoffverbot bzw. –beschränkung)
- Folgemaßnahmen idR erst nach einer Risikobewertung

# Risikobewertung

Risikobewertung:

1. Beurteilung der Eigenschaften eines Stoffes
2. Beurteilung der Exposition von Mensch und Umwelt gegenüber diesem Stoff
3. Liegt die Exposition über der toxischen Schwelle?  
→ Dann liegt ein Risiko vor

In der Regel werden Rechtsfolgen an Risiken geknüpft  
Ausnahmen für bestimmte Eigenschaften oder Gruppen, insb.  
bei Stoffen ohne Schwellenwert

# Fazit

1. Grundprinzip: Sicherer Umgang durch Kenntnis der Stoffeigenschaften
2. Eigenschaften müssen richtig zugeschrieben werden – frei von anderen Erwägungen
3. Im (engeren) Chemikalienrecht hat die Einstufung wenig unmittelbare Rechtsfolgen; Verbote erst bei Risiken
4. Wegen vieler Rechtsfolgen gerät aber die unabhängige Einstufung immer mehr unter Druck
5. E&K darf nicht wegen zu vieler Rechtsfolgen in nachgeschalteten Rechtsakten in Frage gestellt werden